

Behinderte vom Platz stellen?

Petition: Berufsbildung für alle – auch für Jugendliche mit Behinderung.



Informationen zur Berufsbildung für Jugendliche mit Behinderung und zur Petition

Übersicht:

- Berufliche Grundbildungen: BBT-Anlehren und IV-Anlehren
- Die Vorschläge des Bundesrates zur IV-Anlehre und Folgen
- Unterschiedlicher Fahrplan IV-Revision 6b und Einsparungen bei IV-Anlehren
- Wieso eine Petition?
- Forderungen der Petition

Berufliche Grundbildungen: BBT-Lehren und IV-Anlehren

Seit 2004 ist das neue Berufsbildungsgesetz in Kraft. Es regelt die beruflichen Grundausbildungen, die vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannt werden. Aber nicht alle Berufsbildungen sind von diesem Gesetz erfasst. Die IV ist nach wie vor zuständig für Lernende, die die Anforderungen der BBT-Ausbildungen nicht erfüllen können. Die verschiedenen Ausbildungen im Überblick:

- Berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (**EFZ**): So heisst die übliche Berufslehre, die in der Regel drei oder vier Jahre dauert. Sie ist vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannt, die Absolventinnen und Absolventen

erhalten am Schluss der Ausbildung ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis.

- Berufliche Grundbildung mit Berufsattest (**EBA**): Sie löste die ehemalige Anlehre ab. Sie dauert zwei Jahre und wird in den meisten Berufen angeboten. Sie ist vom BBT anerkannt, die Absolventinnen und Absolventen erhalten am Schluss der Ausbildung ein eidgenössisches Berufsattest.

- **IV-Anlehre**: So heisst offiziell die von der IV anerkannte Lehre für Menschen mit Behinderung, die keine Attestausbildung machen können. Um die Lehre zu finanzieren, kann die IV eine Verfügung für berufliche Massnahmen sprechen (Art. 16 IVG). Die IV-Anlehre dauert maximal zwei Jahre. Die Lehrinhalte werden individuell von der Berufsberatung und dem/der zuständigen BerufsbildnerIn festgelegt. Es gibt für diesen Lehrabschluss weder vom BBT noch von einer anderen Stelle eine offizielle Anerkennung.

- **Praktische Ausbildung (PrA)**: So heisst die von INSOS 2007 initiierte Lehre, die inzwischen in 65 verschiedenen Berufsrichtungen angeboten wird. Die PrA-Ausbildung ist eine Form der IV-Anlehre. Sie dauert zwei Jahre. Die PrA-Ausbildung ist vom BBT nicht anerkannt, die Absolventinnen und Absolventen erhalten am Schluss der Ausbildung ein INSOS-Berufsattest.

Die Vorschläge des Bundesrates zur IV-Anlehre und Folgen

Am 23. Juni 2010 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zum zweiten Massnahmenpaket der **6. IV-Revision (IV-Revision 6b)**. Die 6. IV-Revision hat gemäss Auftrag des Parlaments die nachhaltige Sanierung der Invalidenversicherung zum Ziel. Insgesamt sind Einsparungen von 800 Millionen Franken jährlich vorgesehen.

Neben der Gesetzesrevision sieht der Bundesrat auch **Anpassungen in der Verordnung** über die Invalidenversicherung (IVV) und den Kreisschreiben vor. Die Hälfte der bisherigen Aufwendungen **für IV-Anlehren** soll eingespart werden (entspricht 50 Millionen Franken). Die Einsparung erfolgt, indem höhere Anforderungen an die betroffenen Jugendlichen gestellt werden: Nur wem das Potential zugesprochen wird, später einmal mindestens 855 Franken im Monat verdienen zu können, soll überhaupt Zugang zu einer gekürzten Ausbildung erhalten. Für die bisherige zweijährige Ausbildung wird diese prognostizierte Lohnhürde sogar auf 1710 Franken monatlich festgesetzt. Im Vergleich dazu betragen die üblichen Löhne in den geschützten Werkstätten nach einer zweijährigen Anlehre heute zwischen ca. 350 bis 900 Franken monatlich. Die für behinderte Jugendliche hohe Lohnschwelle von 1710 Franken bedeutet, dass eine zweijährige Ausbildung nur noch dann gewährt wird, wenn das zukünftige Einkommen für eine Rentenreduktion ausreicht. Die Chancen für eine Ausbildung werden damit von deren wirtschaftlicher Verwertbarkeit abhängig gemacht.

Von den Schulabgängerinnen und Schulabgängern, die heute jedes Jahr eine IV-Anlehre/PrA-Ausbildung beginnen, werden zukünftig zwei Drittel ausgeschlossen bleiben. Nur gerade ein Fünftel soll ein zweites Ausbildungsjahr «wert» sein.

Unterschiedlicher Fahrplan bei der IV-Revision 6b und den Einsparungen bei IV-Anlehren

Da es für die Einsparungen bei der IV-Anlehre keine Gesetzesänderung braucht, kann der

Bundesrat die nötigen Anpassungen von Verordnung und Kreisschreiben unabhängig von der 6. IVG-Revision vornehmen. Die IV-Revision 6b wird voraussichtlich frühestens im Herbst 2011 im Parlament behandelt. Mit den Anpassungen bei der IV-Anlehre ist bereits im Sommer 2011 zu rechnen.

Wieso eine Petition?

Im Vernehmlassungsverfahren zur Revision 6b haben die Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe DOK und weitere Behindertenorganisationen die Einsparungen bei der IV-Anlehren kritisiert. Auch praktisch alle Kantone lehnen diese Pläne ab, weil sie zu zusätzlichen Kosten bei den Kantonen führen. Die Kantone argumentieren, dass dies der neuen Aufteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) widerspreche. Dennoch werden diese Einsparungen im Zusammenhang mit der **IV-Revision 6b kein Diskussionsthema** sein, da die nötigen Anpassungen schon vorher auf dem Verordnungsweg erfolgen. Damit eine politische Debatte zu diesem Problem stattfindet, soll die Petition an die Öffentlichkeit tragen, dass die Berufsbildung – gerade von Jugendlichen mit einer stärkeren Beeinträchtigung – ausgehöhlt und in Frage gestellt wird. Die Petition soll der Forderung, dass auch Jugendliche mit Behinderung eine Berufsausbildung erhalten, mehr Legitimation und Nachdruck verleihen.

Forderungen der Petition

Berufsbildung für alle – auch für Jugendliche mit Behinderung.

Die Unterzeichnenden fordern den Bundesrat auf, Jugendlichen mit Behinderung eine Berufsausbildung zu garantieren. Auch stärker beeinträchtigte Jugendliche, die später vielleicht nicht viel verdienen können oder in einer geschützten Werkstätte arbeiten werden, sollen eine berufliche Grundausbildung machen dürfen.

Argumente des Petitionskomitees siehe: www.berufsbildung-für-alle.ch